

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

28. Feb. 1966

26

Gesetz: BGB §§ 133, 611 Musiker, §§ 315 ff; Tarifordnung für die
deutschen Kulturorchester (TOK) vom 30.3. 1938 § 18.

Leitsätze:

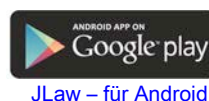
1. Für die Berechtigung des Anspruchs nach § 18 TOK spielt es grundsätzlich keine Rolle, ob die Kammermusik in Verbindung mit einem Bühnengeschehen aufgeführt wird (Bestätigung von BAG 13, 275 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Musiker).
2. Die Musik verliert aber ihren Charakter als Kammermusik, wenn sie lediglich der Untermalung des Bühnengeschehens dient.
3. Eine "kammermusikalische Veranstaltung" liegt nur vor, wenn die dargebotene Kammermusik der ganzen Veranstaltung das Gepräge gibt. Die Spieldauer der Kammermusik im Verhältnis zur Dauer der gesamten Veranstaltung spielt eine wesentliche, aber nicht unbedingt allein entscheidende Rolle.

Aktenzeichen: 5 AZR 448/65

Urteil des BAG vom 28. Februar 1966 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 448/65

4 Sa 68/64 Frankfurt/Main

Urteilsformel

zugestellt am 28. Februar 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

28

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 28. Februar 1966
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt,
die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den
Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und die Bundesarbeits-
richterin Kempe für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 2. Juli 1965 - 4 Sa 68/64 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als Erster Geiger Mitglied des Hessischen Staatsorchesters des beklagten Landes in Wiesbaden. In dieser Eigenschaft wirkte er in der Zeit vom 26. Oktober bis 28. November 1960 an neun Veranstaltungen des Hessischen Staatstheaters in Wiesbaden mit, bei denen folgendes Programm geboten wurde:

1. Die Brücke von San Luis Rey,
Szenen nach der Novelle von Thornton Wilder,
Musik von Hermann Reutter;
2. Der Dämon,
Tanz-Pantomime in zwei Bildern von Max Krell,
Musik von Paul Hindemith, op. 28.

Die Partitur (vereinfachte Fassung) zu "Die Brücke von San Luis Rey" (Verlag B. Schott's Söhne, Mainz) sieht folgende Besetzung vor:

Einen Sprecher, neun Gesangssolisten, Chor, sowie als Orchesterbesetzung

- | | |
|---|--|
| "1 grosse Flöte
auch kleine Flöte | 1 Posaune
Klavier |
| 1 Oboe | Schlagzeug |
| 1 Klarinette in B u. A
auch Baßklarinette und
Altsaxophon | Große Trommel, Holztrommel, Tamburin,
Becken, Tamtam, |
| 1 Fagott | Kastagnetten, Triangel, Xylophon, |
| 1 Trompete in C | Glockenspiel, Rute |

"Streicher"

Die Partitur zu "Der Dämon" (Verlag B. Schott's Söhne, Mainz) enthält zur Besetzung folgende Angaben:

"Personen:

Der Dämon

Die zwei Schwestern

Orchesterbesetzung
(solistisch)

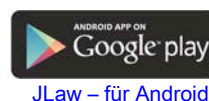
Flöte (auch Piccolo), Klarinette in B, Horn in F,
Trompete in B, Klavier, einfach besetztes Streichquintett

.....

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anmerkung: Dieses Werk ist lediglich für die Bühne komponiert und läßt sich in vorliegender Form nicht als Konzertstück aufführen. Einzelne Stücke daraus eignen sich jedoch zur Aufführung im Konzertsaal. Ich überlasse es den Dirigenten, bei etwaigen Konzertaufführungen eine geeignete Auswahl zu treffen.

Paul Hindemith, Frankfurt 1923."

Die Aufführung der "Brücke" dauerte 75, die des "Dämon" 34 Minuten. Beide Werke wurden dirigiert. Die Musiker saßen im Orchestergraben. Sie wurden im Programm - ebenso wie die Mitglieder des Chors - unter der Bezeichnung "Orchester" namentlich aufgeführt. Die beiden Werke wurden im normalen Dienstablauf insgesamt achtmal geprobt; die beteiligten Musiker wurden hierbei nicht über die normale Dienstzeit hinaus in Anspruch genommen.

Mit der Klage nimmt der Kläger das beklagte Land auf Zahlung einer Sondervergütung gemäß § 18 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester (TO.K) vom 30. März 1938 (RABl. 1938, VI, 597) in Anspruch. Diese Bestimmung lautet in dem hier interessierenden Teil:

"Für solistische Leistungen in der Darbietung besonderer, für das Instrument des Musikers geschriebener Konzertstücke, für die Mitwirkung bei kammermusikalischen Veranstaltungen sowie für das Spielen eines ungewöhnlichen, nicht im Vertrag vorgesehenen Instrumentes ist eine Sondervergütung zu gewähren.....".

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Aufführung der beiden Werke eine "kammermusikalische Veranstaltung" im Sinne dieser Tarifnorm darstelle. Beide Werke seien Werke der Kammermusik, da die in der Partitur fixierten Instrumentenstimmen nur durch Einzelspieler besetzt seien. Es sei auch unerheblich, daß die Musik für szenische Darbietungen geschrieben und auch in Verbindung mit diesen Darbietungen gespielt worden sei. Das beklagte Land habe ihm daher die für seine Mitwirkung als üblich anzusehende Sondervergütung in Höhe von 40,- DM je Werk und Aufführung, zusammen also 720,- DM zu zahlen.

Der Kläger hat einen entsprechenden Klagantrag gestellt.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Beide Werke seien keine kammermusikalischen Werke, weil sie nicht für eine begrenzte Zahl von Einzelstimmen, sondern zur Begleitung und Untermalung szenischer Vorgänge geschrieben seien. Der Vortrag einer für szenische Darbietungen geschriebenen Musik im Rahmen einer Bühnenaufführung stelle aber auch keine kammermusikalische Veranstaltung dar, da hier nicht die Musiker im künstlerischen Mittelpunkt der Veranstaltung ständen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen, da die aufgeführten Stücke nicht zur Kammermusik zu rechnen seien, und es sich bei der Aufführung auch nicht um eine kammermusikalische Veranstaltung gehandelt habe.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits sind erforderlich, weil der bisher festgestellte Sachverhalt für eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits nicht ausreicht. Mit bisher unzureichenden Gründen hat das Landesarbeitsgericht den kammermusikalischen Charakter der Werke "Die Brücke von San Luis Rey" und "Dämon" verneint.

1) Unter Kammermusik ist eine nur für eine begrenzte Anzahl von Instrumenten (regelmäßig bis zu 16 Ausführende) geschriebene ernste Musik zu verstehen, bei der im Gegensatz zur Orchestermusik die in der Partitur fixierten Stimmen (nicht notwendig die Instrumente) nur durch Einzelspieler, sogenannte Partspieler, besetzt sind.



- 5 -

An dieser in seiner Entscheidung vom 18. Oktober 1962 (BAG 13, 275 [278] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Musiker) aufgestellten Definition hält der Senat fest. Von ihr geht im Grunde auch das angefochtene Urteil aus.

2) Von Rechtsirrtum beeinflusst sind aber die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts schon insoweit, als es "Die Brücke von San Luis Rey" bereits deshalb nicht als Kammermusik erachtet, weil der Komponist das Werk nur hinsichtlich der Blasinstrumente reduziert, bezüglich der Streicher (zu denen der Kläger gehört) aber orchestral komponiert habe. Das Landesarbeitsgericht stellt in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, daß der Dirigent auch die Streicher in den neun Aufführungen nur mit Partspielern besetzt und daß der Komponist eine derartige Besetzung auch dem Dirigenten gestattet hat. Jedenfalls in derartigen Fällen kommt es nach dem Sinn der Tarifnorm nicht auf den vom Komponisten in erster Linie erklärten Willen, sondern auf die von ihm auch gestattete abweichende Art der tatsächlichen Aufführung des Werkes an. Denn die Sondervergütung nach § 18 TO.K ist geknüpft an die Mitwirkung bei der tatsächlichen Veranstaltung von Kammermusik.

Andererseits fehlen bisher Feststellungen über die Zahl der ausführenden Musiker. Sie läßt sich auch nicht eindeutig aus der Partitur zu "Die Brücke von San Luis Rey" entnehmen. Dort werden zwar neben der reduzierten Besetzung mit 13 Instrumenten noch 11 Schlagzeuginstrumente aufgeführt. Maßgebend ist aber nicht die Zahl der Instrumente, sondern der Instrumentalisten, die naturgemäß insbesondere bei verschiedenartigen und nur an einzelnen Stellen gespielten Schlagzeuginstrumenten geringer sein kann. Insoweit wird das Landesarbeitsgericht noch die entsprechenden Feststellungen zu treffen haben, falls der Charakter des Werkes als

- 6 -



- 6 -

Kammermusik im übrigen gewahrt ist.

3) Der Senat hält auch grundsätzlich an seiner früheren Auffassung fest (BAG 13, 275 [278, 279] = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Musiker), der Begriff der Kammermusik werde nicht beeinträchtigt durch den äußeren Rahmen, in dem das kammermusikalische Werk dargeboten werde. Der Senat hat deshalb in der genannten Entscheidung die Oper "Albert Herring" von Benjamin Britten als Kammermusik angesehen, obwohl sie wegen ihrer zusätzlichen schauspielerischen und gesanglichen Darbietungen wohl nicht zur klassisch besetzten und aufgeführten Kammermusik im engeren Sinne rechnet. Denn derartige mit einem Bühnengeschehen verbundene Aufführungen werden heute zumeist als "Kammeroper" bezeichnet (Riemanns Musiklexikon, 11. Auflage, 1929, S. 856). Wortlaut, Sinn und Zweck des § 18 TO.K schließen auch eine besondere Leistung ein, bei der die Kammermusik mit einem Bühnengeschehen im Zusammenhang steht. Auch im Rahmen einer szenischen Aufführung bleibt die besondere künstlerische und musikalische Leistung der Einzelspieler regelmäßig erhalten. Wie der Senat bereits früher ausgeführt hat, werden unter Umständen die Anforderungen an die Musiker sogar durch das Abstimmen mit den Vorgängen auf der Bühne erhöht. Aber selbst wenn die Darbietung der Kammermusik im Einzelfall keine zusätzliche zeitliche (Proben) oder künstlerische Beanspruchung voraussetzt, entfällt damit entgegen der Meinung des angefochtenen Urteils nicht der Charakter der Musik als Kammermusik. Die Qualifizierung eines Werkes als Kammermusik kann nicht vom Schwierigkeitsgrad im Einzelfall abhängig gemacht werden. Es genügt, daß die Musiker jeweils für ihre Stimme die alleinige Verantwortung tragen.

4) Nach den vorstehenden Ausführungen kann es auch nicht darauf ankommen, daß das Bühnengeschehen und die Musik nach Ansicht des angefochtenen Urteils als gleich-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rangige Elemente zu einem einheitlichen Werk verschmolzen sind, insbesondere bei dem "Dämon". Damit geht der Charakter der Musik als Kammermusik noch nicht verloren. Andererseits darf allerdings das szenische oder tänzerische Geschehen auf der Bühne nicht derartig im Vordergrund stehen und die Aufmerksamkeit der Besucher so stark beanspruchen, daß demgegenüber die Musik weitgehend zurücktritt und lediglich noch eine Untermalung der Vorgänge auf der Bühne darstellt. Das Gesamtwerk muß noch den Kammerstil wahren. Denn sonst haben die Musik und die Leistung der Musiker keine herausragende Bedeutung mehr. Die Musik steht dann nicht mehr im Mittelpunkt des Interesses der Zuhörer. Anhaltspunkte für die Entscheidung dieser Frage können u.a. Angaben des Komponisten in der Partitur sein, ferner die Plazierung der Musiker, das Niveau des Bühnengeschehens, die Zahl der außer den Musikern mitwirkenden Personen und die Leitung durch einen Dirigenten. Vielfach wird die Entscheidung, insbesondere bei modernen Werken, die aus dem herkömmlichen Rahmen herausfallen, nur unter Mitwirkung eines Musiksachverständigen möglich sein. Das Landesarbeitsgericht hatte insoweit bereits die Einholung eines Sachverständigengutachtens angeordnet, den Beweisbeschuß aber wieder aufgehoben. Der Senat vermag die Frage, ob die Musik in den beiden aufgeführten Werken etwa nur der Untermalung des Bühnengeschehens diene, mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht selbst zu beurteilen. Zweifel könnten sich in dieser Hinsicht bei "Die Brücke von San Luis Rey" u.a. aus der Zahl der außer den Musikern mitwirkenden Personen, bei dem "Dämon" aus einer etwaigen besonderen Bedeutung des tänzerischen Geschehens und dessen künstlerischer Darstellung ergeben, sowie aus der Anmerkung des Komponisten, das Werk sei lediglich für die Bühne komponiert und eigne sich nicht für eine konzertante



- 8 -

Aufführung.

5) Falls es sich bei dem musikalischen Teil beider Werke um "Kammermusik" handelt, liegt dann auch eine kammermusikalische "Veranstaltung" vor. Ist dieser Charakter in beiden Fällen zu verneinen, so wird auch der Begriff der kammermusikalischen Veranstaltung nicht erfüllt. Sofern nur ein Werk als Kammermusik gekennzeichnet werden kann, kommt es darauf an, ob der Charakter der ganzen Veranstaltung durch dieses Werk geprägt wird, wie der Sénat in der Entscheidung von demselben Tage - 5 AZR 449/65 - in Abweichung von der früheren Rechtsprechung (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Musiker) näher ausgeführt hat. Dabei wird das Zeitmoment eine wesentliche, aber nicht unbedingt allein entscheidende Rolle spielen. Auch wenn das Werk der Kammermusik die Veranstaltung rein zeitlich gesehen nicht überwiegend beherrschen sollte, könnte gleichwohl eine kammermusikalische Veranstaltung vorliegen, sofern das dargebotene kammermusikalische Werk die übrigen Musikstücke hinsichtlich seiner künstlerischen Qualität eindeutig überragt und zeitlich immernhin einen nennenswerten Zeitraum einnimmt. Es wird bei derartigen Veranstaltungen mit musikalischen Werken verschiedenen Charakters immer auf eine Abwägung aller wesentlichen künstlerischen und musikalischen Gesichtspunkte im Einzelfall ankommen.

6) Sofern das Landesarbeitsgericht die Zahlung einer Sondervergütung nach § 18 TO.K dem Grunde nach für gerechtfertigt ansehen sollte, richtet sich die Höhe dieser Vergütung mangels kollektiv- oder einzelvertraglicher Vereinbarungen nach den Vorschriften der §§ 515 ff. BGB (BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Musiker Ziff. 3). Die Sondervergütung muß als Leistungszulage in einem angemessenen Verhältnis zu der normalen Vergütung stehen, darf diese der Höhe nach keinesfalls übersteigen und

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kann überhaupt nur einen Bruchteil der Monatsvergütung ausmachen. Maßgebende Rechnungsfaktoren sind die Dauer und der Schwierigkeitsgrad der Sonderleistung unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Proben im Verhältnis zu der normalen Stundenvergütung, die sich aus der Umrechnung der Monatsbezüge auf das Stundenentgelt bei durchschnittlicher monatlicher Dienstleistung (Proben und Aufführungen) ergibt.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Dr. Knipps Kempe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)